

# **Geschäftsordnung des Energieberaternetzes Mittelfranken**

## **Präambel**

Das Energieberaternetzes Mittelfranken ist ein Zusammenschluss regionaler Energieberater mit dem Ziel einer gemeinsamen Darstellung in der Öffentlichkeit.

Alle beteiligten Energieberater verpflichten sich den Energieberater-Codex einzuhalten.

## **§ 1**

### **Organe des Beraternetzes**

Das Energieberaternetz Mittelfranken ist eine Arbeitsgemeinschaft von Energieberatern der EnergieRegion Nürnberg. Es setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- Geschäftsleitung: EnergieRegion Nürnberg e. V. / Netzwerk Bau und Energie
- Geschäftsstelle: etz-Geschäftsstelle (rechtlicher Träger ist derzeit die EnergieAgentur Mittelfranken e. V.)
- Mitglieder des Beraternetzes, „Vollversammlung“

Mitglieder des Beraternetzes können auch Institutionen sein, die jeweils einen Ansprechpartner und einen Vertreter benennen.

## **§ 2**

### **Funktionen der Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung, derzeit der Verein Energieregion Nürnberg, nimmt Einfluss auf die strategischen Geschäftsangelegenheiten des Beraternetzes und besitzt gegenüber der Geschäftsstelle und den Mitgliedern eine Beratungs- und Steuerungsfunktionen (bezogen auf gemeinschaftliche Tätigkeiten und Aktionen des Beraternetzes).

## **§ 3**

### **Funktionen der Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle, derzeit die etz-Geschäftsstelle, übernimmt die organisatorischen Tätigkeiten des Beraternetz. Hierzu gehören folgende Tätigkeiten:

- Zurverfügungstellung von Informationen bei Anfragen von potenziellen Kunden oder potenziellen Mitgliedern des Beraternetzes.
- Führen der Mitgliederliste (Internet) und Durchführung des Anmeldeverfahrens für Berater.
- Organisation von Beratertreffen und sonstigen Veranstaltung des Beraternetzes.
- Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, Aufstellung einer Finanzübersicht zum Jahresende

#### **§ 4**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Energieberaternetzes können Ingenieure, Fachplaner, Architekten, Meister und Vertreter von Institutionen mit der Fachausbildung zum Energieberater (HWK) oder vergleichbar qualifizierte Berater mit entsprechender Berufserfahrung werden. Neben einer Grundausbildung (z. B: Studium) wird eine entsprechend anerkannte Zusatzausbildung im Themenbereich „Energieberatung“ erwartet.

Die Qualifikation ist mit dem Aufnahmeantrag schriftlich darzulegen, die Geschäftsleitung entscheidet anhand der Qualifikation über eine Mitgliedschaft.

Die angegebenen Qualifikationen werden auf der ausführlichen Liste im Internet hinterlegt.

#### **§ 5**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung;
- b) durch Ausschluss durch die Geschäftsleitung.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss der Geschäftsleitung. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vorher entstandenen Verpflichtungen.

#### **§ 6**

##### **Mitgliedsbeiträge**

Zur Erfüllung der Aufgaben des Beraternetzes wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages des einzelnen Mitglieds sowie die Fälligkeit werden von der Vollversammlung bestimmt.

## **§ 7**

### **Vollversammlungen**

1. Die Geschäftsstelle lädt mindest einmal pro Jahr zu einer Vollversammlung der Mitglieder ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnungspunkte.
2. Den Vorsitz in den Sitzungen führt ein Vertreter der Geschäftsleitung oder der Geschäftsstelle.
3. Über die Sitzungen der Vollversammlung wird Protokoll geführt. Diese Aufgabe übernimmt die Geschäftsstelle.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung**

1. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen im Jahrestreffen. Zur Beschlussfähigkeit der Vollversammlung ist keine Mindestteilnehmerzahl von Mitgliedern notwendig.
2. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist per e-mail unter Wahrung einer Entscheidungsfrist von 2 Wochen möglich.

## **Energieberater-Codex:**

Alle beteiligten Energieberater verpflichten sich zu folgende Grundsätzen:

1.      Gemeinsames Ziel der Beratungen ist, den Ressourcenverbrauch sowie die Kosten des Gebäudebestandes dauerhaft zu minimieren durch rationelle Energieverwendung und den vorrangigen Einsatz erneuerbarer Energien.
2.      Wir beraten Gewerke übergreifend.
3.      Wir beraten produkt- und hersteller-unabhängig.
4.      Wir informieren über die Mindestanforderungen nach gültiger Energieeinsparverordnung und darüber hinausgehende zukunftsfähige Baustandards.
5.      Wir informieren umfassend über relevante Fördermöglichkeiten.
6.      Unsere fachliche Qualifikation wird durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch und kontinuierliche Fortbildung gemäß dem Stand der Technik aktualisiert